

Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 64 "GE Weidach II" inkl. aller Änderungen sowie inkl. der Flur-Nr. 2578 Gmkg. Vagen

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches i.V.m. Art. 23 der Gemeindeordnung beschließt der Gemeinderat Feldkirchen-Westerham folgende Veränderungssperre als Satzung:

§ 1
Zu sichernde Planung

Der Gemeinderat Feldkirchen-Westerham hat in seiner Sitzung vom 30.04.2024 beschlossen, für den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 64 „Gewerbegebiet Weidach III“ sowie die angrenzende Fl.Nr. 2578 der Gemarkung Vagen das 5. Änderungsverfahren durchzuführen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird diese Veränderungssperre angeordnet.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst folgende Grundstücke:
Flur-Nummern 2577, 2577/1, 2577/2, 2575, 2575/1, 2575/2, 2575/4, 2575/5, 2575/6, 2575/7, 2575/8, 2575/9, 2575/13, 2575/14, 2578, 2578/1, 2579, 2579/3, 2579/4, 2579/5, 2579/7 und 2579/8 jeweils der Gemarkung Vagen.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Veränderungssperre ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan vom 22.04.2024, der Bestandteil dieser Veränderungssperre ist.

§ 3

Rechtswirkungen dieser Veränderungssperre

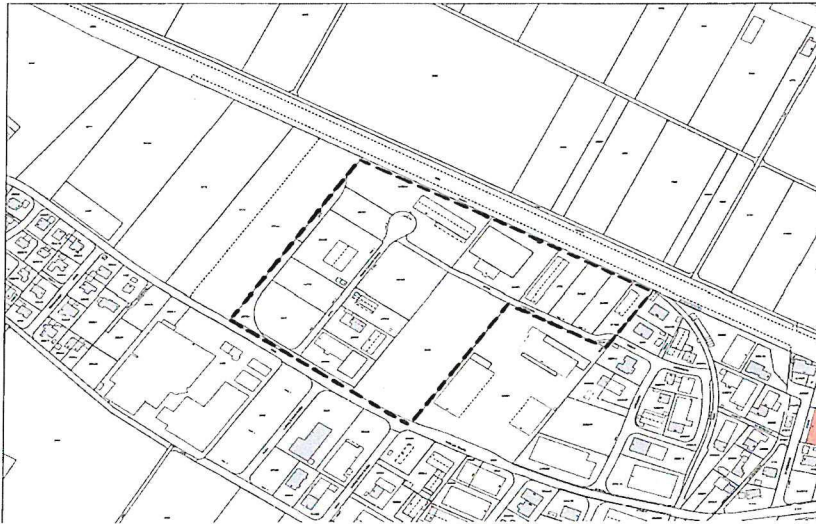
- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
 2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- und anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung darüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts (BayBO) Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsmaßnahmen und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Die Veränderungssperre tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tage der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft.
Die Veränderungssperre tritt in jedem Falle außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechts verbindlich wird.

Lageplan – Geltungsbereich:



Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 30.04.2024 die Veränderungssperre als
Satzung beschlossen.
Feldkirchen-Westerham, den 30.04.2024


Johannes Zistl, 1. Bürgermeister



Ausgefertigt:
Feldkirchen-Westerham, den 02.05.2024


Johannes Zistl, 1. Bürgermeister



Der Satzungsbeschluss sowie der Inhalt der Veränderungssperre wurde am
02.05.2024 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die
Veränderungssperre ist damit in Kraft getreten.

Feldkirchen-Westerham, den 02.05.2024


Johannes Zistl, 1. Bürgermeister



